

**Satzung
der Ortsgemeinde Bechtolsheim
über Stellplätze für Kraftfahrzeuge
vom 18.01.2012**

- Stellplatzsatzung -

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim hat in seiner Sitzung am 11.01.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 2009, S. 162) in Verbindung mit § 2 GemO und §§ 44, 88 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) die folgende Satzung für Stellplätze für Kraftfahrzeuge beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Bechtolsheim, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt für Vorhaben nach § 30 und § 34 BauGB, soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kfz-Abstellplätze sind offene Abstellplätze, Garagen und überdachte Abstellplätze (Carports), die auch an einer oder mehreren Seiten durch Wände geschlossen sein können.
Die Bestimmungen des § 47 Abs. 6 - 9 LBauO sind zu beachten.
- (2) Stellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen. Sofern die Herstellung nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, können Stellplätze auch auf einem anderen Grundstück hergestellt werden, wenn
 1. die Herstellung öffentlich-rechtlich gesichert ist (Baulast) und
 2. die Entfernung zwischen dem Bauvorhaben und dem Stellplatz nicht mehr als 100 m Fußweg beträgt.
- (3) Garagen und überdachte Stellplätze sind in einem Abstand von mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten, wenn der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze im Geltungsbereich der Satzung richtet sich nach der Anlage 4.4 zur LBauO, „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) Anlage 1 VVStellpKfz - Landesrecht Rheinland-Pfalz, Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind. Die Anlage der vorgenannten Verwaltungsvorschrift ist als Anlage 1 dieser Satzung als Bestandteil beigefügt.

§ 4

Fertigstellung

Notwendige Stellplätze nach § 3 dieser Satzung müssen bei Bezugsfertigkeit bzw. Benutzungsfertigkeit des Vorhabens benutzbar sein.

§ 5

Ablösung

- (1) Kann der zum Nachweis der Kfz-Stellplätze Verpflichtete die notwendige Zahl von Kfz-Stellplätzen rechtlich oder tatsächlich nicht nachweisen, so kann er die Verpflichtung gegenüber der Gemeinde in Geld ablösen. Die Ablösung bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Ist nach Absatz 1 ein Kfz-Stellplatz abzulösen, so verpflichtet sich die Gemeinde, statt des Verpflichteten die abzulösenden Kfz-Stellplätze in einer angemessenen Entfernung entsprechend § 2 Abs. 3 Ziff. 2 herzustellen. Der Nachweis durch die Gemeinde kann auch auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen erfolgen. Eigentümer der Parkeinrichtung kann die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter sein.
- (3) Für die Ablösung eines Kfz-Stellplatzes ist ein Ablösebetrag in Höhe von 4.000,00 Euro je abzulösenden Kfz-Stellplatz an die Gemeinde zu zahlen. Der Ablösebetrag ist mit Abschluss des Vertrages nach Absatz 7 fällig. Die Gemeinde hat den Geldbetrag gem. § 47 Abs. 5 LBauO zu verwenden.
- (4) Aus der Zahlung des Ablösebetrages kann
 1. ein Eigentumsrecht an dem abgelösten Kfz-Stellplatz und
 2. ein Anspruch auf die ausschließliche Nutzung insbesondere die Kennzeichnung und Freihaltung,nicht hergeleitet werden.
- (5) Die Parkeinrichtungen sind von der Gemeinde innerhalb angemessener Zeit, höchstens aber innerhalb einer Frist von 5 Jahren, die mit der Zahlung des Ablösebetrages beginnt, bereitzustellen. Der zum Nachweis der Kfz-Stellplätze verpflichtete Bauherr hat keinen klagbaren Anspruch auf Einhaltung dieser Frist. Hält die Gemeinde die Frist von 5 Jahren nicht ein, so ist auf Antrag des zum Nachweis der Kfz-Stellplätze Verpflichteten der gezahlte Ablösebetrag zurückzuzahlen, wenn der zum Nachweis der Kfz-Stellplätze Verpflichtete stattdessen eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft, eines Grundpfandrechts oder einer sonstigen von der Gemeinde akzeptierten Sicherheit erbringt. Der von der Gemeinde zurückzuzahlende Ablösebetrag ist nicht zu verzinsen. Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung innerhalb von 10 Jahren nicht nach, so ist der zum Nachweis der Kfz-Stellplätze Verpflichtete auf seinen Antrag von der eingeräumten Sicherheitsleistung freizustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages gem. § 5 Abs. 3 bleibt davon unberührt. Die Gemeinde kann die Zahlung erneut verlangen, wenn die Bereitstellung der Parkeinrichtung gewährleistet ist.
- (6) Sollte der zum Nachweis der Kfz-Stellplätze Verpflichtete bis zur Schaffung der Parkmöglichkeit durch die Gemeinde in der Lage sein, selbst auf eigenem oder fremdem Grundstück in angemessener Entfernung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung die fehlenden oder einen Teil der fehlenden Kfz-Stellplätze nachzuweisen, so ist er insoweit von der Ablöseverpflichtung zu entlasten. Voraussetzung ist, dass die von dem Nachweis der Kfz-Stellplätze Verpflichtete geschaffenen Stellplätze nicht städtebaulichen oder sonstigen Entwicklungsbelangen der Gemeinde zuwiderlaufen und die Kfz-Stellplätze auch tatsächlich als solche genutzt werden können.
- (7) Über die Ablösung der Kfz-Stellplätze ist ein Vertrag nach Anlage 2 dieser Satzung zu schließen.

§ 6

**Verzicht auf die Herstellung
von Kfz-Stellplätzen, Ausnahmen**

- (1) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen ganz oder teilweise verzichten, soweit Bedürfnisse des Verkehrs nicht entgegenstehen oder ein Bedarf an Stellplätzen tatsächlich nicht besteht.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere von der Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach § 3 dieser Satzung zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
55234 Bechtolsheim, den 18.01.2012
Harald Kemptner
Ortsbürgermeister

Anlage 1

Siehe nächste Seite.

Auf folgende Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung (§ 35 GemO), die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung (§ 27 GemO) verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften (z. B. § 22, 34) gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Bechtolsheim, 23.01.2012

Harald Kemptner
Ortsbürgermeister